

Vorlage Nr. 19/0061

Federf. Stadtamt: Amt für Bildung und Erziehung

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Schulausschuss	Rainer Weichelt Erster Beigeordneter	Entscheidung	04.02.2019	7

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Neuausrichtung der Inklusion in den weiterführenden Schulen mit Beginn der Jahrgangsstufe 5 ab Schuljahr 2019/2020

Begründung:

Die Verwaltung hat im Schulausschuss regelmäßig über die Fortentwicklung der schulischen Inklusion (Gemeinsames Lernen von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf in Regelschulen) berichtet. Auf der Grundlage des städtischen Inklusionskonzeptes Schule war angestrebt, mindestens an einer weiterführenden Schule je Schulform das Gemeinsame Lernen als Alternative zur Förderschule anzubieten. Mit der Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule, der Erich-Fried-Schule (ab Schuljahr 2019/20), der Anne-Frank-Realschule und dem Ratsgymnasium konnte die vorgesehene Angebotsstruktur realisiert werden.

Das Land NRW hat nunmehr mit Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 15.10.2018 die Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen ab Beginn des Schuljahres 2019/20 beginnend ab Jahrgangsstufe 5 neu ausgerichtet.

Wesentliche Inhalte der Neuausrichtung sind:

- ❖ Gezielter (gebündelter) Ressourceneinsatz zur spürbaren Qualitätssteigerung der Angebote des Gemeinsamen Lernens.
- ❖ Die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens bleibt Aufgabe der Schulaufsichtsbehörde (Gemeinsames Lernen an Hauptschulen richtet das Schulamt, an den anderen Schulen der Sekundarstufe I die Bezirksregierung ein).

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

- ❖ Die Schulaufsichtsbehörde stellt fest, ob die personellen und sächlichen Voraussetzungen für das Gemeinsame Lernen erfüllt sind oder mit vertretbarem Aufwand (auch vom Schulträger) erfüllt werden können.
- ❖ Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt, auf welchen Förderschwerpunkt oder welche Förderschwerpunkte sich das Gemeinsame Lernen an einer Schule erstreckt, sowie die mögliche Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.
- ❖ Sonderstellung der Gymnasien.

Sonderstellung der Gymnasien

Sonderpädagogische Förderung am Gymnasium ist in der Regel zielgleich. Die Schulaufsichtsbehörde kann an Gymnasien Gemeinsames Lernen in Förderschwerpunkten mit zieldifferentem Unterricht einrichten, wenn

- a) sie sich mit dem Schulträger darüber verständigt hat, dass dies aufgrund des örtlichen Schulangebots erforderlich ist, um den Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf Gemeinsames Lernen zu erfüllen und die Schulleitung sich zuvor zu der beabsichtigten Entscheidung äußern konnte oder
- b) die Schulkonferenz des Gymnasiums der Schulaufsichtsbehörde aufgrund eines Beschlusses nach § 65 Abs. 2 Nr. 8 Schulgesetz NRW vorschlägt, Gemeinsames Lernen mit zieldifferentem Unterricht an der Schule einzurichten.

Das Gymnasium, an dem auch zieldifferent unterrichtet wird, nimmt in der Regel nicht weniger als 6 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in die Klasse 5 auf. Der zieldifferente Unterricht wird auf der Grundlage eines Konzepts der Schule erteilt und durch die Schulaufsichtsbehörde unterstützt.

Ratsgymnasium

Die Schulkonferenz des Ratsgymnasiums hat in ihrer Sitzung am 30.10.2018 beschlossen, dass das Ratsgymnasium ab dem kommenden Schuljahr entsprechend den Eckdaten, die vom Land vorgegeben sind, verfährt, d.h., die Inklusion am Ratsgymnasium bezieht sich mit Beginn des Schuljahres 2019/20 nur noch auf zielgleiche Schülerinnen und Schüler.

Die Schule bewertet zwar den bisherigen Inklusionsprozess und die allgemeinen Erfahrungen mit zieldifferentem Lernen als positiv (insbesondere gute soziale Integration der Förderkinder, gute schulische Förderung, hohe Sozialkompetenz), sieht aber auch die große Spanne zwischen Lernstand der Förderschüler und der Regelschüler mit der Schwierigkeit bei der individuellen Differenzierung, die eingeschränkten (fachspezifischen) Möglichkeiten, Förderschüler im Unterricht zu integrieren und die mangelnde Abdeckung durch Sonderpädagogen. Die für eine Fortsetzung des zieldifferenten Unterrichts vorgesehenen Parameter (nicht weniger als 6 zieldifferent zu unterrichtende Förderschüler) sind aus Sicht der Schule nicht umsetzbar.

Umsetzung der Inklusion an den weiterführenden Schulen in Gladbeck/Übergang Klasse 4/5 im Schuljahr 2019/20

Das Schulamt für den Kreis Recklinghausen hatte die Schulleitungen der Grundschulen mit Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in Klasse 4 und die Schulleitungen der Schulen der Sekundarstufe I, die Orte des Gemeinsamen Lernens sind, sowie die Schulträger zu einer Koordinierungskonferenz zum Übergang 4/5 zum Schuljahr 2019/2020 am 08.01.2019 eingeladen. In dieser Koordinierungskonferenz wurden die Datenlage Inklusion (Stand: 07.01.2019) sowie die von der Schulaufsicht vorgesehene Beschulung besprochen.

Für Gladbeck stehen 35 Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Übergang Klasse 4/5 an. Den Eltern dieser Kinder sollen nachfolgende Schulplätze angeboten werden:

- a) Anne-Frank-Realschule: 9 (davon 6 zieldifferent)
- b) Erich-Fried-Schule: 8 (davon 7 zieldifferent)
- c) Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule: 10 (davon 9 zieldifferent)
- d) Roßheideschule: 4 (alle zieldifferent)
- e) Ratsgymnasium: 2 (alle zielgleich)

2 Kinder (davon 1 Kind zielgleich) sind noch ohne Zuordnung, weil derzeit in einem Fall die Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs geplant ist und im anderen Fall Informationen zum laufenden Feststellungsverfahren noch fehlen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

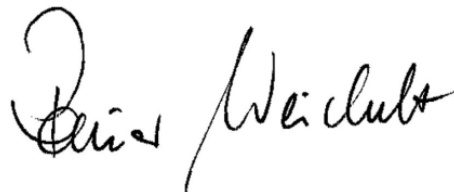
zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister
i.V.



-Rainer Weichelt-
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

- Schul-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: